# Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 238.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freytag, den 30 Jan. 1801. Viertes Quartal. Den 10 Pluviose IX.

## Gesetzgebender Rath, 7. Jan.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. G.! Sie haben bey Gelegenheit der Petition einiger Gemeinden im District Höchstetten, die Entrichtung der Abgabe des s. g. Stokhafers betreffend, den Vollz. Rath eingeladen, nähere Berichte über die Beziehungsart dieser Auflage einzugeben. Wir theilen Ihnen B. G. die Resultate der über diesen Gegenstand, durch die BB. Minister des Innern und der Finanzen, veranstalteten Untersuchungen mit.

Mit dem Namen Stokhafer wurde im Allgemeinen, in einigen Gegenden des C. Bern, eine Abgabe bezeichnet, welche die Besitzer gewisser Güter, unter dem Beding der Verabfolgung einer bestimmten Quantität Holz aus den Waldungen des Staats, an diesen in Hafer entrichteten. In andern Cantonen existirten unter den verschiedenen Benennungen von Weidhafer, Acherums-Abgabe, Stocklösung, u. dgl., Abgaben, die jener des Stockhafers ähnlich sind, und von denjenigen, welche Holz von dem Staat bezogen, an denselben entrichtet werden mußten.

Was hingegen insbesondere die Abgabe der Gemeinden im Distrikt Höchstetten betrifft, welche die Bittschrift an den gesezgebenden Rath veranlaßte, so ergiebt sich folgendes aus den vorgenommenen Untersuchungen.

Laut den Urbarien der ehemaligen Aemter Brandis und Signau, besassen Güterbesitzer in denselben das Recht, eine gewisse Quantität Holz aus den in diesen Aemtern liegenden obrigkeitlichen Waldungen, gegen Entrichtung einer verschieden bestimmten Quantität Hafers an die jeweiligen Amtleute von Brandis und Signau, zu beziehen, mit dem Unterschied jedoch, daß die im ehemaligen Amte Signau gelegenen Berechtigten, für diese Entrichtung des Stokhafers, außer der Bezahlung noch, laut allen Titeln, auf die Weyde einer jezt nicht mehr bestehenden, zu der ehmaligen Herrschaft Signau gehörigen Alliment, berechtigt waren; diejenigen vom Gericht Rötenbach, obschon sie niemals oder schon lange nicht mehr, ihr Beholzungsrecht ausübten, die übrigen Berechtigten aber bloß für die bestimmte Holzabgabe aus den obrigkeitlichen Waldungen, diesen Stockhafer entrichteten. Aus den angeführten Urbarien erhellet aber deutlich, daß die Entrichtung dieser Abgabe immer absolutes Beding jeder Holzberechtigung in jenen Aemtern war.

Mit Unrecht wurde der Stockhafer mit den Grundzinsen verwechselt, und seit Aufhebung von diesen, nicht mehr bezahlt. Obschon also nach einseitiger Aufhebung des Contrakts, von den Stokhafer Schuldigen, durch aufgehörte Entrichtung desselben, keine Verbindlichkeit für den Staat, als Besitzer jener Waldungen, die Holzlieferungen an die gewesenen Berechtigten fortzusetzen, vorhanden war, so bevollmächtigte doch die Verwaltungskammer den B. Statthalter des Distrikts Höchstetten, denjenigen Berechtigten ihre Holzloose in einer Publikation zusichern zu lassen, die sich verpflichten würden, den Stockhafer dann nachzubezahlen, wenn höhern Orts die Beybehaltung dieser Abgabe festgesezt würde.

Da nach Wiedereinführung der Grundzinse auch der vorzüglichste Beweggrund wegfällt, warum der Stockhafer nicht mehr bezahlt wurde, dessen Abgabe zwar ihrer Natur nach, mit den Grundzinsen niemal hätte verglichen werden können, weil sie nichts als ein von dem Schuldigen entrichtetes Aequivalent gegen die vom Staat, als Besitzer der Waldungen, freywillig an sie bewilligte Holzabgabe war, so glaubt doch der Vollz. Rath folgende Bemerkungen nicht überflüßig, um die Gesezge-

bung zu bewegen, die Petition der Gemeinden zurückzuweisen, und nur in soweit den Stockhafer aufzuheben, als das Aequivalent für denselben nicht mehr existirt.

Die Entrichtung des Stockhafers war weder ungerecht noch drückend für den, der ihn zu entrichten hatte. Sie war nicht ungerecht, da sie bloß zufolg eines freywilligen Vertrags zwischen dem Staat, als Besitzer, und den Güterbesitzern, als Nuzniessern der Waldungen, bestand. Sie war nicht drückend, weil der Werth des bedingten Holzes, gegen die Stockhafer Abgabe, immer größer als diese selbst war, weil es jedem Pflichtigen frey stand, sich derselben durch Nichtannahme des Holzes, das dafür gereicht wurde, zu entziehen; und weil endlich nur die vermögendsten Güterbesitzer im Besitz von Stockrechten waren, mithin den Stockhafer ausrichteten. Jede Vernachläßigung in Beziehung dieser verfallenen und noch zu verfallenden Abgabe, wäre überdieß gleichsam eine stillschweigende Verläugnung des Eigenthumsrechtes dieser Waldungen, und da der Stockhafer eine zum Unterhalt und Verbesserung der Waldungen geeignete Abgabe ist, so ist sie eine der wenigen Hülfsquellen, welche zur Wiederaufnahme des im Verfall liegenden Forstwesens in Helvetien helfen kann.

Die Civilgesezg. Com. erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird.

Sie haben Ihrer Commißion über die bürgerlichen Rechte eine Zuschrift des Distriktsgerichts von Bern, überwiesen, in welcher dieser Gerichtshof eine Erläuterung begehrt, über das Dekret vom 2. Jan. 1799, welches dem B. Johannes Erisman von Bümpliz, die volle Legitimation bewilligt.

Das Distriktsgericht findet in dem Dekrete einige Widersprüche. Es findet, dieses Dekret habe ihn einerseits als niemals unehlich erklärt: spreche ihm in Absicht auf das Erbrecht, alle Rechte eines von jeher ehlich gewesenen Kindes zu; und anderseits ertheile es ihm doch erst die Legitimation, spreche ihm sein Erbrecht erst vom Tage des Beschlusses an, zu.

Ihre Commißion kann Ihnen nicht bergen, daß sie sich über die Bedenklichkeiten des Distriktsgerichts, sehr verwundert hat.

Erlauben Sie, daß wir Ihnen das ganze Dekret ins Gedächtniß zurückrufen und Sie werden uns beystimmen. (Dekret v. 2. Jan. 99.)

Erhellt nun nicht deutlich aus dem lezten Erwägungsgrunde, daß die Gesezgeber damals die volle Legitimation bewilligen wollten und daß die zwey ersten Erwägungsgründe nur die Motive darstellen sollten, welche die Gesetzgeber bewogen hatten, diese Legitimation zu bewilligen, und jedermann deutlich zu machen, daß sie keine ehemalig rechtlich gegebene Verfügung vernichten wollten. Ganz und gar aber ist keine ausdrüklich Erklärung darinn enthalten, welche den Ehrisman als ein an und für sich eheliches Kind angesehen wissen will, welches keiner Legitimation bedürfe.

Wenn nun aber auch, wie es nicht ist, zwischen den Erwägungsgründen und der Verfügung des Dekrets, ein scheinbarer Widerspruch vorhanden wäre, so sollte es doch denen, welche die Gesetze anzuwenden haben, bekannt seyn, daß wo die Verfügungen selbst deutlich sind, sie sich an diese zu halten haben.

Und gewiß ist das Dekret klar. Es bewilligt dem B. Ehrisman die volle Legitimation, und spricht ihm daher alle Rechte eines ehlichen Kindes zu; aber es ist auch nicht nur klar, sondern es bestimmt deutlich und ausdrücklich, daß diese Verfügung nur vom Tage des Beschlusses an, gelten solle, und keine früheren Rechte eines Dritten beeinträchtigen soll.

So hat nun Ihre Commißion diesen Betrachtungen zufolge, die Ehre Ihnen vorzuschlagen, über die Zuschrift des Distriktsgerichts von Bern, vom 11. Dec. 1800, welches Erläuterung des Dekrets vom 2. Jan. 1799 verlangt, nicht einzutreten, aber zu erklären, daß Sie es deßwegen nicht thun, weil die Verfügungen dieses Dekrets deutlich und bestimmt sind. (Fortsf.)

---

## Mannigfaltigkeiten.

### Zweyte Probe von Zschokke's Kampf und Untergang der schweizerischen Berg- und Waldcantone.

(Fortsetzung des in der vorigen Nümer gelieferten Bruchstückes.)

Die Seele des neuen Kriegsbundes gegen Frankreich war Schwytz. Hier war kein Wankens mehr in der Wahl zwischen Tod und Schande; hier kannte niemand die Furcht und das Schrecken, welches Frankreich der halben Welt für sich einzuflößen gewußt hatte; hier wog niemand die Macht des Feindes gegen sein Unrecht — in jedem galt das Gefühl der Unschuld und des gekränkten Vaterlandes eine Armee. Hätte gleicher Heldengeist, gleiche Eintracht, alle Eidsgenossen beseelt; so würde Schauenburgs Heer sein unvermeidliches Grab in den Alpen gefunden haben.

Aber selbst nicht einmal alle diejenigen Landschaften und Cantone, welche noch vor wenigen Tagen zu